

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)
- Drucksache 6/5833 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Entzug eines Stadtratsmandats in der Stadt Bad Sulza

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 123. Plenarsitzung am 22. Juni 2018 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 9. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Mich würde erstens interessieren, ob es ähnliche Vorgänge in anderen Kommunen gibt oder gab und ob dort Beschwerden beispielweise eingelegt wurden?

In Bezug auf Ihre Nachfrage, ob die Landesregierung Kenntnis über ähnlich gelagerte Fälle anderer Kommunen hat, wurden die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt und die unteren Rechtsaufsichtsbehörden bei den Landratsämtern befragt.

Nach Mitteilung der Rechtsaufsichtsbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt wurde in der Stadt Jena und der Stadt Suhl bei der Wahl am 15. April 2018/29. April 2018 (Stichwahl) jeweils ein Stadtratsmitglied zum Oberbürgermeister gewählt. Gleichfalls wurde in den Landkreisen Altenburger Land, Schmalkalden-Meiningen und Weimarer Land jeweils ein Kreistagsmitglied zum Landrat gewählt.

Es liegen den besagten Rechtsaufsichtsbehörden in diesen Fällen aber keine Erkenntnisse vor, wie im Hinblick auf die Anwendung des § 24 Abs. 9 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) beziehungsweise bei den betroffenen Landkreisen auf die Anwendung der Regelung des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 9 ThürKWG verfahren wurde.

Die Rechtsaufsichtsbehörden der Landratsämter des Landkreises Altenburger Land, des Saale-Holzland-Kreises und des Saale-Orla-Kreises teilten mit, dass in der Stadt Altenburg, der Stadt Eisenberg und den Städten Neustadt an der Orla sowie Triptis Stadtratsmitglieder zum Oberbürgermeister beziehungsweise zum Bürgermeister gewählt wurden. Den unteren Rechtsaufsichtsbehörden ist in diesen Fällen gleichfalls nichts zur Anwendung des § 24 Abs. 9 ThürKWG bekannt.

Die Stadt Kahla fragte in diesem Zusammenhang beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis nach, wie § 24 Abs. 9 ThürKWG auszulegen sei. Von dort wurde auf den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift verwiesen. In der Gemeinde Rauschwitz (Landkreis Saale-Holzland-Kreis) stellte sich das Problem nicht, da die Amtszeit des Bürgermeisters dort mit der Annahme der Wahl begann.

Vom Sachverhalt betroffen war noch die Stadt Zeulenroda-Triebes und - neben dem bereits aus der Mündlichen Anfrage bekannten Fall der Stadt Bad Sulza - die Stadt Bad Berka. Die unteren Rechtsaufsichtsbehörden der Landratsämter Greiz und Weimarer Land haben hierzu vorgetragen, dass in diesen Fällen jeweils mit der Annahme der Wahl zum Bürgermeister das Mandat als Stadtratsmitglied erloschen ist.

Weitere Einzelfälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

In Vertretung

Höhn
Staatssekretär